

Satzung des Vereins „Alte Welt e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Alte Welt e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist 67806 Rockenhausen.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Region „Alte Welt“. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch das Zusammenführen von Netzwerken und Akteuren aus, Politik, Verwaltung, Religion, Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung, Kultur und Sport und allen bürgerschaftlichen Bereichen. Auch durch die themenübergreifende Koordination, die Identifizierung von Kooperationspotenzialen sowie die Initiierung, Durchführung oder Unterstützung von Projekten kann der Vereinszweck verwirklicht werden.

§ 3 Finanzierung der Vereinsaufgaben

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird. Er kann seine Aufgaben zusätzlich durch Förderbeiträge und Spenden seiner Mitglieder und Dritter finanzieren.
2. Die Mittelbeschaffung zur Umsetzung des Vereinszwecks gehört zu den Aufgaben des Vereins.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein. Von juristischen Personen ist ein/e Ansprechpartner/in zu benennen, der das Mitglied vertritt.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich dem Verein „Alte Welt e.V.“ verbunden fühlen und dessen satzungsgemäße Ziele finanziell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung oder Insolvenz, schriftliche Kündigung oder durch Ausschluss.
2. Die Kündigung ist mit vierteljährlicher Frist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden im Falle einer schweren Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins, bei beharrlicher Zuwiderhandlung gegen die Vereinszwecke oder aus anderem wichtigen Grund, insbesondere bei einem Beitragsrückstand ab 2 Jahresbeiträgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer zweiwöchigen Einladungsfrist mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich in Mitgliederversammlungen durch ein anderes Vereinsmitglied unter Vorlage entsprechender Vollmachten vertreten lassen. Ein/e Vertreter/in kann auch mehrere Mitglieder vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird aufgrund von Wahlvorschlägen für den Gesamtvorstand durchgeführt. Die Bestellung der Vorstandsämter (Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, Kassierer/in, Schriftführer/in) erfolgt durch den Gesamtvorstand.

- b) Die strategische Ausrichtung im Rahmen des Vereinszwecks und den Etatvorschlag des Vorstandes (Grundsatzfragen gemäß § 32 BGB).
 - c) Die Genehmigung der Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes.
 - d) Die Jahresbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes.
 - e) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
 - f) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in. Über deren Verlauf wird durch den Schriftführer ein Protokoll angefertigt und vom/von der Versammlungsleiterin und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
 6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen, die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 7. Auf Beschluss des Vorstandes können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage oder per E-Mail gefasst werden unter der Voraussetzung, dass sich mindestens ein Drittel der Mitglieder an der Umfrage beteiligen. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 6 Satz 2, für Beschlüsse nach § 11 sowie für Beschlüsse zur Wahl der Vorstandsmitglieder. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom/von der Vorstandsvorsitzenden den Mitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Mitglieder, deren Stimmabgabe nicht fristgemäß beim/bei der Vorstandsvorsitzenden eingeht, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, den stimmberechtigten Beisitzern und den beratenden Beisitzern.
2. Die Landräte der Landkreise Donnersbergkreis, Kaiserslautern, Kusel und Bad Kreuznach sowie der Dekan des Dekanats an Alsenz und Lauter sowie die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Nordpfälzer Land, Lauterecken-Wolfstein, Otterberg-Otterbach und Nahe-Glan gehören kraft Satzung zur stimmberechtigten Vorstandschaft, sofern deren Gebietskörperschaft bzw. Organisation Vereinsmitglied ist.
3. Der/die Vorsitzende des Bürgerbeirat (§ 10) ist stimmberechtigter Beisitzer/in im Vorstand. Im Übrigen wird die Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann weitere beratende Mitglieder bestimmen.
4. Die Vorstandschaft wird bis zum Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung des übernächsten Jahres gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann ein/e Nachfolger/in für die verbleibende Amtszeit durch den Vorstand bestimmt werden.

5. Die Landräte der Landkreise Donnersbergkreis, Kusel, Kaiserslautern und Bad Kreuznach sowie der Dekan übernehmen in einem zweijährigen turnusmäßigen Wechsel den Vorstandsvorsitz. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird aus dem Kreis der kommunalen Mitglieder gewählt.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende/r und sein/seine Stellvertreter/in. Jede/jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung geschieht dies durch seinen/seine Stellvertreter/in.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen ist. Darin können insbesondere die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes geregelt werden.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins (insbesondere Mitgliederbetreuung, Vor- und Nachbereiten von Gremiensitzungen, Planung und Überwachung des Haushalts, Durchführung von Aufgaben im Rahmen des Arbeitsprogramms im Auftrag des Vorstands) eine Geschäftsführung anstellen.
2. Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die dieser Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB, besonderer Vertreter).
3. Zur Unterstützung des Vereins kann der Vorstand Experten und Dienstleister heranziehen, die nicht dem Verein angehören müssen.

§ 10 Bürgerbeirat

1. Die Vernetzung der Bürgerschaft untereinander und zu den beteiligten Körperschaften ist eine wichtige Voraussetzung um die Vereinsziele erfolgreich zu verwirklichen. Der Verein bildet einen Bürgerbeirat um dem Austausch eine verstetigte Plattform zu geben.
2. In den Bürgerbeirat werden Vertreter/innen berufen, die den Vereinszweck unterstützen können. Der Beirat dient dazu, den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu beraten, sowie die Umsetzung der Projekte des Vereins zu unterstützen. Er kann darüber hinaus eigene Projektvorschläge unterbreiten, eine Projektbegleitung übernehmen sowie Projektpatenschaften übernehmen.
3. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für drei Jahre ernannt. Eine Wiederberufung ist möglich.
4. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
5. Der Beirat hält in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins bei Bedarf Sitzungen ab.

6. Der Vorstand benennt eine feste Verbindungsperson für den Bürgerbeirat und entsendet diese in die Beiratssitzungen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Institution, die die Mitgliederversammlung bestimmt und deren Ziele dem Vereinszweck entsprechen.

Rockenhausen, den